

ihres eventuellen Einkommens und des Einkommens des Ehegatten bzw. bei minderjährigen Kindern des Einkommens der Eltern ein monatliches Pflegegeld bis zu 60 M zu gewähren.

- g) Die bei der Inanspruchnahme unterhaltsverpflichteter Angehöriger von Hilfsbedürftigen durch die Organe des Gesundheits- und Sozialwesens anzuwendenden Freibeträge sind zu erhöhen. Die dadurch eintretenden Verminderungen von Unterhaltsleistungen Werkstätiger werden durch Leistungen der Sozialfürsorge an die Hilfsbedürftigen ausgeglichen.

- h) In den Feierabend- und Pflegeheimen ist die Versorgung der Heimbewohner zu verbessern.

III.

1. Der Ministerrat wird beauftragt, die zur Verwirklichung dieses Erlasses erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsblades zu erlassen.
2. Dieser Erlass tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

Berlin, den 15. März 1968

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Ulbricht

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

O. Gotsche